



VI - 38

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 4. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 131

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-38
für die Grundstücke Johanniterstraße 15-19
und Planufer 27-30 in Berlin-Kreuzberg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VI-38
für die Grundstücke Johanniterstraße 15-19 und
Planufer 27-30 in Berlin-Kreuzberg.**

Vom 12. April 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-38 vom 22. August 1958 mit Deckblatt vom 3. April 1959 für die Grundstücke Johanniterstraße 15-19 und Planufer 27-30 in Berlin-Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände ist in der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — als allgemeines Wohngebiet, Baustufe V/3, ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist zur Regelung der teils von den Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 abweichenden baulichen und sonstigen Nutzung des Geländes, teils zur Festsetzung des Standortes einer Kindertagesstätte und zur Aufhebung des westlichen Teiles des Planufers erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Die in Privateigentum stehenden Grundstücke Johanniterstraße 17-19, Planufer 27-29 wurden als Standort für eine Kindertagesstätte festgesetzt; sie müssen von Berlin noch erworben werden.

Das Planufer wurde zwischen Nr. 29 und der Brachvogelstraße aufgehoben und das ehemalige Straßenland teils in den Standort der Kindertagesstätte, teils in die nördlich anschließende öffentliche Grünfläche einbezogen; sie soll als öffentlicher Kinderspielplatz ausgestaltet werden und zugleich auch der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Die Sicherung der Versorgungsleitungen, die innerhalb der bisherigen Straßenlandflächen liegen, wurde durch Planergänzungsbestimmung geregelt. Im Anschluß an die vorhandene Bebauung an der Johanniterstraße und am Planufer wurden fünfgeschossige Wohnbauten festgesetzt. Die Straßen sind ausgebaut und mit Versorgungsleitungen versehen.

Die der Planung nicht entsprechenden, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. August 1848 festgesetzten oder am 5. April 1939 förmlich festgestellten Fluchtlinien wurden aufgehoben und durch neue Baulinien ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 17. September 1958 dem Bebauungsplan zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 13. Oktober bis einschließlich 11. November 1958 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurde eine Einwendung erhoben von

Frau Anna Willinski,

als Eigentümerin des Grundstücks Johanniterstraße 18 mit Planufer 28,

mit Schreiben vom 10. November 1958.

Frau Willinski erklärt, sie wolle über ihr Grundstück selbst verfügen.

Das Grundstück der Frau Willinski wird zur Errichtung einer Kindertagesstätte unbedingt benötigt. Im Einzugsbereich der Nachbarschaft 14 stehen andere geeignete oder ausreichend große Grundstücke nicht zur Verfügung. In diesem Bereich liegen eine konfessionelle und drei städtische Kindertagesstätten. Zwei der städtischen Kindertagesstätten sind in Miethäusern untergebracht; die hygienischen Verhältnisse sind nicht einwandfrei, die notwendigen Freiflächen völlig unzureichend; sie sollen daher nach Errichtung der Kindertagesstätte auf dem im Bebauungsplan festgesetzten Standort aufgegeben werden. Die 3. Kindertagesstätte muß bei der Erweiterung der Sportanlage Urbanstraße abgerissen werden.

Inzwischen sind erfolgversprechende Kaufverhandlungen mit der Einsprechenden aufgenommen worden. Die Einwendung mußte unberücksichtigt bleiben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Ermittlungen des Bezirksamtes Kreuzberg
betragen die Kosten

1. für den Straßenumbau einschl. Leitungs-
umlegungen 22 300 DM
2. für den Grunderwerb und Bau der Kinder-
tagesstätte 340 000 DM.

Die Mittel dafür sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 16. April 1959

Der Senat von Berlin

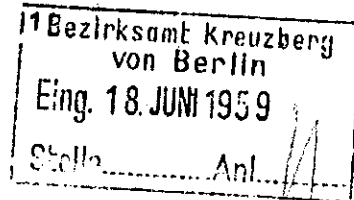
Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 15 - VI-38/830-1

Berlin-Wilmersdorf, den 13. Juni 1959
Württembergische Str. 6-10, Zi.: 1629
Fernruf: 87 05 91 (95) App.: 4752

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-



Gr.
P. W.
J. H.

Betr.: Bebauungsplan VI-38 für die Grundstücke
Johanniterstraße 15-18 und Planufer 27-39 in Berlin-Kreuzberg

Vorg.: Ihr Schreiben Stapla 1b/NIK-6144 (VI-38) vom 19.12.1958

Anlg.: 2 Drucksachen Nr. 131 (1 Drucksache für die Finanzverwaltung)

Der o.a. Bebauungsplan VI-38 vom 22.8.58
vom 3.4.59 ist am 12.4.59 mit Deckblatt
..... durch Rechtsverordnung des
Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung
ist am 22.4.59 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 573
verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 13. Sitzung vom 6.5.59 die
ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage
-zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des genannten Bebauungspla-
nes -Drucksache Nr. 131 -zur Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
L ü d e k e

Beglaubigt:

Canar

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....